

BGer 1B 256/2021 vom 22. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_256_2021

FR: TF 1B 256/2021 du 22 juillet 2021

IT: TF 1B 256/2021 del 22 luglio 2021

Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend die Entsigelung von Daten, die in einem Strafverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht mehr korrigierbaren Eingriff in schutzwürdige Geheimnisinteressen des Beschwerdeführers mit sich bringen kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer bringt vor, bei den betreffenden Daten fehle es am Deliktzusammenhang und die Vorinstanz habe bei der Genehmigung der Entsigelung gegen das Gebot der Verdachtssteuerung verstossen. Damit droht ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil (BGE 143 IV 462 E. 1; Urteil 1B_394/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1, nicht publ. in: BGE 144 IV 74 ; je mit Hinweisen). Als Inhaber des sichergestellten Datenträgers sowie der vom angefochtenen Entsigelungsentscheid betroffenen Daten ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, die Durchsuchung der Datenträger sei nur zulässig, wenn ein hinreichender Tatverdacht bestehe, der Inhalt der Unterlagen zum Beweis geeignet sei (Delikt-kon-nexi-tät) und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibe. Der hinreichende Tatverdacht werde vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Weiter sei die Untersuchungsrelevanz grundsätzlich bezüglich sämtlicher Datenträger zu bejahen. Eine Einschränkung in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht habe nicht zu erfolgen. Angesichts der Vielfalt der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte bzw. der zahlreichen beteiligten Personen bzw. Identitäten sei eine Eingrenzung nicht gerechtfertigt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er noch andere ähnlich gelagerte Delikte begangen habe. Dies gelte umso mehr, als vorliegend unter anderem ein hinreichender Tatverdacht bezüglich gewerbsmässigem Betrug bestehe, was alleine schon eine gewisse Regelmässigkeit der Deliktsausführung impliziere. Die Entsigelung der Aufzeichnungen - ausgenommen Anwaltskorrespondenz und die vom Beschwerdeführer bezeichneten offensichtlich nicht untersuchungsrelevanten Daten - erweise sich daher als verhältnismässig.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer anerkennt, dass gegen ihn ein hinreichender Tatverdacht besteht, auch wenn er die ihm vorgeworfenen Straftaten bestreitet. Er ist aber der Auffassung, die

Vorinstanz hätte die Entsigelung nicht integral gewähren dürfen. Dadurch habe sie Art. 248 i.V.m. Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO verletzt. Die uneingeschränkte Entsigelung verstosse gegen das Gebot der Verdachtssteuerung und stelle einen Angriff auf die Unschuldsvermutung dar. Seiner Ansicht nach hätte die Entsigelung thematisch auf die physischen Unterlagen und elektronischen Daten eingeschränkt werden müssen, die einen direkten Bezug zu einer der in der Sachverhaltsschilderung erwähnten Firmen bzw. Plattformen (B._____ AG, C._____ AG, F._____, D._____.ch, E._____.ch) aufweisen würden.

E. 3

Die Durchsuchung von Aufzeichnungen nach Art. 246 StPO ist als strafprozessuale Zwangsmassnahme nur zulässig, wenn sie verhältnismässig ist. Erforderlich ist insbesondere, dass die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO); zudem muss die Bedeutung der Straftat die Massnahme rechtfertigen (Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO). Gemäss der Rechtsprechung müssen Aufzeichnungen, die durchsucht werden sollen, einen engen Sachzusammenhang zum Gegenstand der Strafuntersuchung haben bzw. für die angestrebten Untersuchungszwecke unentbehrlich sein (Urteile 1B_487/2020 vom 2. November 2020 E. 3.2; 1B_269/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 3.2; je mit Hinweisen). Ein hinreichender Deliktsskonnex wird dabei bereits dann bejaht, wenn die Vermutung besteht, die zu untersuchenden Aufzeichnungen seien für den Zweck des Strafverfahrens erheblich ("utilité potentielle"; Urteile 1B_495/2020 vom 4. März 2021 E. 6.2; 1B_487/2020 vom 2. November 2020 E. 3.2; 1B_98/2018 vom 29. Mai 2018 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass objektiv Anlass zur Annahme besteht, dass die fraglichen Aufzeichnungen auf den Datenträgern für den konkreten Zweck des Strafverfahrens wegen gewerbsmässigem Betrug, gewerbsmässigem betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Urkundenfälschung und Fälschung von Ausweisen erheblich sein können. Sie hat festgehalten, die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte seien überwiegend über das Internet abgewickelt worden. Mit der Staatsanwaltschaft sei daher davon auszugehen, dass auf den Datenträgern Informationen zur verkauften Ware, zu Kontodaten und zur Korrespondenz mit unbekanntem Geschädigten, zu den unter falschen Identitäten, mit gefälschten Ausweisen erlangten Kreditkarten, Korrespondenz mit Kreditkarteninstituten sowie allenfalls Aufzeichnungen zu den möglicherweise elektronisch erfolgten Urkundenfälschungen zu finden seien. Diese vorinstanzlichen Ausführungen legen jedenfalls den Schluss nahe, dass sich auf den gesiegelten Datenträgern beweisrelevante Daten betreffend die zahlreichen Tatvorwürfe befinden könnten. Dabei ist denkbar, dass der Beschwerdeführer auch bei anderen Kreditkarteninstituten möglicherweise missbräuchlich Kreditkarten beantragt bzw. über weitere Online-Plattformen als den bisher bekannten Waren zum Verkauf angeboten und in der Folge trotz Bezahlung nicht geliefert hat. Vor dem Hintergrund der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen grösstenteils gewerbsmässig begangenen Delikte hielt die Vorinstanz jedenfalls zu Recht fest, dass eine Eingrenzung weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht gerechtfertigt sei. Insbesondere der Vorwurf der Gewerbsmässigkeit lässt auf eine Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums schliessen (vgl. BGE 129 IV 188 E. 3.1.2; Urteil 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 2.2.1; je mit Hinweisen). Dass dabei verschiedene teilweise noch nicht bekannte Personen bzw.

Unternehmen geschädigt wurden, liegt, wie erwähnt, nahe. Sodann ist auch die Erwägung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, ein Abstellen auf einen unzuverlässigen bzw. manipulierbaren Zeitstempel in Meta-Daten sei nicht angezeigt. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer einen erheblichen Aufwand betreiben haben soll, um die ihm vorgeworfenen Delikte zu verschleiern. Ihm wird namentlich vorgeworfen, die Spuren auf seinen elektronischen Geräten insbesondere durch mehrere gefälschte Identitäten, Verwendung eines Tor-Browsers und Kryptowährungen zu verwischen versucht zu haben. Es kommt daher durchaus in Frage, dass der Beschwerdeführer allenfalls auch den Zeitstempel der Aufzeichnungen manipuliert hat, weshalb eine zeitliche Einschränkung ebenfalls nicht gerechtfertigt ist. Würde überdies der Forderung des Beschwerdeführers gefolgt und die Entsiegelung auf die am Anfang der Untersuchung bekannten Geschädigten bzw. den sich daraus ergebenden Deliktszeitraum eingeschränkt, wäre es weitgehend dem Zufall überlassen, was Untersuchungsgegenstand ist. Ein erst später bekannter Betrug bzw. Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage dürfte nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht mehr verfolgt bzw. untersucht werden. Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden. Stattdessen muss es der Staatsanwaltschaft vorliegend im Rahmen ihrer laufenden Strafuntersuchung wegen gewerbsmässigem Betrug etc. möglich sein, den Sachverhalt umfassend abzuklären. Dazu gehört es auch, allfällige weitere im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Vorwürfen stehenden Delikte sowie Geschädigte, die ebenfalls Opfer der mutmasslichen Betrugsmaschen des Beschwerdeführers wurden, unter Zuhilfenahme der sichergestellten Aufzeichnungen zu ermitteln. Insofern kann auch nicht von einer unzulässigen Beweisausforschung bzw. einer "krassen Aushöhlung der Unschuldsvermutung" gesprochen werden. Es besteht vielmehr ein enger Sachzusammenhang zwischen den verfolgten Straftaten und den zu untersuchenden Aufzeichnungen, unter welchen sich vermutungsweise weitere untersuchungsrelevante Hinweise wie gefälschte Urkunden, Betrugsopfer etc. befinden. Auf die Ermittlung solcher Hinweise ist die angestrebte Entsiegelung gerichtet. Von einem fehlenden Deliktikonnex kann folglich nicht gesprochen werden und die Vorinstanz hat die Untersuchungsrelevanz der zu entsiegelnden Aufzeichnungen zu Recht bejaht.

E. 4.2

Weitere Gründe, die gegen die grundsätzliche Zulässigkeit der Durchsuchung sprechen würden, bringt der Beschwerdeführer nicht vor und sind nicht ersichtlich. Insbesondere erweist sich die Entsiegelung auch als verhältnismässig. Wie dem angefochtenen Entscheid entnommen werden kann, wurden anlässlich der zwei Triageverhandlungen vom 1. Dezember 2020 und vom 29. März 2021 unter Mitwirkung des Beschwerdeführers sämtliche Aufzeichnungen nach Anwaltskorrespondenz und sonstigen von ihm geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen durchsucht und diese, ebenso wie die offensichtlich nicht untersuchungsrelevanten Dateien, ausgesondert bzw. mit der Bezeichnung "Gesiegelt", "Freigabe mit Schwärzung" und "Freigabe" versehen. Darauf kann verwiesen werden (vgl. E. 3 sowie III. Triagierung des angefochtenen Entscheids).

E. 4.3

Es verstösst folglich nicht gegen Bundesrecht, dass die Vorinstanz - unter Ausnahme der anlässlich der Triageverhandlung mit "Gesiegelt" bzw. "Freigabe mit Schwärzung" markierten Aufzeichnungen - sämtliche auf den gesiegelten Datenträgern vorhandenen Aufzeichnungen zur Durchsuchung und weiteren Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung freigegeben hat.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er stellt indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das gutzuheissen ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.